



TOP 12

Besoldung von Administratorinnen und Administratoren, die Fusionen von Kirchenbezirken begleiten

Bericht des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung zu Antrag Nr. 40/23

in der Sitzung der 16. Landessynode am 28. Juni 2024

Sehr geehrte Präsidentin,
hohe Synode,

ich bringe mit dem Bericht zum Antrag Nr. 40/23 Besoldung von Administratorinnen und Administratoren diesen zurück.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, für Administratorinnen und Administratoren, die Fusionen von Kirchenbezirken begleiten, künftig mindestens die Besoldung einer Pfarrstelle in P 3 vorzusehen.

Begründung:

Der Antrag verfolgt das Ziel, dass für den Fall, dass ein Fusionsgeschehen von Kirchenbezirken durch eine Administratorin oder einen Administrator begleitet wird, mindestens die Pfarrstellenbesoldung P3 vorgesehen sein soll. Damit soll die Besetzbarkeit von Administratorinnen- und Administratorstellen gefördert werden und auch die zu große Differenz zur Besoldung einer Dekanin oder eines Dekans, die Verhandlungspartner auf der anderen Seite sind, abgemildert werden.

Administratorinnen und Administratoren werden sehr sorgfältig ausgewählt, weil sie über die Vertretung des Kirchenbezirkes im Fusionsprozess hinaus einen Großteil der Aufgaben von Dekaninnen und Dekanen übernehmen. Sie übernehmen eine Leitungsaufgabe. Dabei trägt zur besonderen Herausforderung bei, dass sie bestimmte Rechte ausdrücklich nicht haben. Das für ihre Aufgaben nötige Engagement wird in den Kirchenbezirken sehr wertgeschätzt und es stößt auf allgemeines Unverständnis, dass dies nicht auch durch die Besoldung honoriert wird. Im Augenblick kommt es zu der Schiefelage, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einer großen Geschäftsführung mehr verdienen als die Pfarrperson, die die mittlere Leitungsebene im wahrsten Sinne des Wortes jahrelang und sehr umfassend vor Ort vertritt.“

Der Antrag wurde in der Herbstsynode 2023 durch die Erstunterzeichnerin Amrei Steinfurt eingebracht und an den KGE unter Beteiligung des FA verwiesen. Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 26. Februar 2024 mit dem Antrag intensiv beschäftigt und bat hierzu im Vorfeld um Vorlage einer entsprechenden Stellungnahme des Oberkirchenrats bzw. des zuständigen Dezernats 3.

Unstrittig ist sicherlich die allgemeine Wahrnehmung, dass die Moderation und die Begleitung von herausfordernden, komplexen Verhandlungen und Prozessen, die meist von großen Widerständen begleitet werden, ein hohes persönliches Engagement und eine hohe Stressresistenz sowie außerordentliche Anforderungen an Gesprächsführungskompetenz, Einfühlungsvermögen und zuletzt Sachverstand stellt.

Allein dies, so die Antragssteller, müssten eine entsprechende „höhere Vergütung“ nach sich ziehen.

Betrachtet man allerdings die weiteren Aufgaben eines klassischen Dekanenamtes und die der AdministratorIn, so ist folgendes festzustellen bzw. hierzu die Definition, die zu einer Eingruppierung in eine P-3-Stelle führen, zu betrachten.

Pfarrstellen mit gesteigerten Anforderungen (P3-Stellen) sind definiert über eine Gemeindegliederanzahl größer 4.000, min. 2 Pfarrstellen in der jeweiligen Kirchengemeinde sowie der Geschäftsführung.

Weiter haben Administratoren keine Personalverantwortung inne. Dadurch entfällt die Aufgabe von Beurteilungen und die Pflicht, Religionsunterricht zu erteilen. Darüber hinaus werden von ihnen keine Besetzungsverfahren begleitet. Der Dienstauftrag ist jeweils befristet.

Im Kollegium herrscht darüber hinaus die Einschätzung, dass die administrativen Aufgaben nicht so umfangreich seien, dass eine Einstufung auf P3 gerechtfertigt sei.

Die Mitglieder des Ausschusses KGE haben sich darüber hinaus mit der Frage einer Zulage auseinandergesetzt.

Die Beurteilung des zuständigen Dezernats ergab folgendes:

Eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage gemäß § 1 a der Kirchlichen Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz ist nur möglich, wenn die betreffende Pfarrerin oder der betreffende Pfarrer auf eine nach P 3 zu bewertende Pfarrstelle ernannt, also deren Stelleninhaber ist und die stellenentsprechende Besoldung noch nicht erreicht hat. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Zulagen können von Rechts wegen nur gewährt werden, wenn sie gesetzlich geregelt sind. Dafür müsste daher eine entsprechende Regelung erst geschaffen werden. Dezernat 3 hält dies für die derzeit vorkommenden und befristeten Einzelfälle nicht für sinnvoll.

Die Analyse der aktuell vergebenen entsprechenden AdministratorenInnen-Aufgaben ergab, dass dies landeskirchenweit lediglich für zwei Fälle anzuwenden wäre.

Aus diesem Grunde fasste der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung abschließend folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung beschließt den Antrag Nr. 40/23 ohne weitere Befassung des Finanzausschusses nicht weiter zu verfolgen.

(10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

(Vorsitzender des Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung, Kai Münzing)